

RS Vwgh 1994/5/31 91/14/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §15 Abs1;

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs2;

Rechtssatz

Hat ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber eine Bildungszulage erhalten, so sind die Fortbildungskosten, die dem Arbeitnehmer erwachsen sind, nicht um den Betrag der Bildungszulage zu kürzen, weil die Bildungszulage eine steuerpflichtige Einnahme darstellt und § 20 Abs 2 EStG 1972 daher nicht anzuwenden ist. Der Umstand, daß der Arbeitgeber bei Auszahlung des Bezuges diesen als nicht steuerbar qualifiziert hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140170.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at